

27

Beglaubigte Abschrift!

Az. I ZR 68/50

Verkündet am 30. Januar 1951

gez.: [REDACTED], Just. Sekretär

als Urhundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l l e s !

In dem Rechtsstreit

der Firma Wilhelm Lo [REDACTED] in H [REDACTED], M [REDACTED] damm [REDACTED],
Beklagte und Revisionsklägerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in M [REDACTED], ver-
treten durch ihren Präsidenten,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der Bundesgerichtshof I. Zivilsenat auf die mündliche Ver-
handlung vom 30. Januar 1951 unter Mitwirkung der Bundesrich-
ter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Heidenhain, Dr. Birnbach, Wil-
de und Schmidt
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile der
2. Zivilkammer des Landgerichts in Hannover vom 28.
April 1949 und des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Celle vom 23. Dezember 1949 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Im 20. April 1948 schrieb der inzwischen aufgelöste Forst- und Holzwirtschaftsrat bei der North German Timber Control in Hamburg der Beklagten unter anderem, er habe von dem Landeswirtschaftsamt erfahren, dass der Beklagten ein Produktionsauftrag über 3 000 m Reitecord zur Herstellung von Arbeitsanzügen für die Forstwirtschaft erteilt worden sei. Er gab der Beklagten in dem Schreiben an, in welchen Grössen und in welcher Art die Anzüge hergestellt werden sollten und bat sie um Mitteilung, wieviel Stoff für jeden Anzug benötigt werde.

Der Schlusssatz des Schreibens lautet:

"Die Empfänger der Arbeitsanzüge werden Ihnen demnächst bekanntgegeben."

Anfang Mai 1948 gab der Forst- und Holzwirtschaftsrat der Beklagten als Empfänger den Minister für Ernährung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Abt. Forst- und Holzwirtschaft Aussenstelle Linkeode an. Mit Schreiben vom 27. Mai 1948 setzte der Forst- und Holzwirtschaftsrat den erwähnten Minister davon in Kenntnis. Dieser schrieb der Beklagten darauf am 31. Mai 1948 (das Schreiben ist von ihm als Erlaß E 3003 bezeichnet):

"Der Forst- und Holzwirtschaftsrat teilt mir unter dem 27. Mai 1948 mit, dass Sie den Auftrag bekommen haben, aus 3000 m Reitecord Arbeitsanzüge für die Forstwirtschaft herzustellen. Nach Mitteilung des Forst- und Holzwirtschaftsrates ist von Ihnen eine erhebliche Menge Anzüge fertiggestellt worden. Ich bitte, diese baldmöglichst nach dem unten mitgeteilten Schlüssel den genannten Dienststellen zur Verfügung zu stellen. Vom Forst- und Holzwirtschaftsrat konnte mir die genaue Stückzahl der Anzüge nicht mitgeteilt werden. Ich gebe Ihnen deshalb die Pro-

28

- 3 -

zentzahlen bekannt, mit denen die einzelnen Dienststellen an der Gesamtzahl zu beteiligen sind. Die weitere technische Abwicklung bitte ich direkt zu regeln. Es erhalten:

1. Regierungspräsident Forstabteilung Arnsberg
15 %,
2. Landforstmeister Regierungsförstamt Bünden
12 %,
3. Lippesche Landesforstverwaltung 6 %,
4. Forstabteilung der Landesbauernschaft Rinkerode
54 %,
5. der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen Abtlg.
Forst- und Holzwirtschaft Aussenstelle Bonn
35 %."

Am selben Tage, aber noch vor Erhalt des erwähnten Schreibens des Ministers, sandte die Beklagte an diesen ein als Rechnung und Auftragsbestätigung Nr. 150 bezeichnetes Schreiben, auf dem sie auch ihre Postschecknummer angab. In dem Schreiben heisst es u.a., sie empfangen für Ihre Rechnung und Gefahr zur Abholung: 105 Webelia-Anzüge Stück 76,60 RM insgesamt 8043.-RM.

Kondition: Rein netto sofortige Kasse.

Punktwert: 11025 Punkte

Punktscheck über 11025 Punkte erbitte ich schnellstens.

Die Ware liegt hier zu Ihrer Verfügung. Ich bitte um Abholung.

Dieses Schreiben gab der Minister an die "Forstabteilung der Landesbauernschaft" Westfalen, die im gleichen Gebäude ihre Dienststelle hatte, unter Bezug auf seinen erwähnten Erlass

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4
vom 31. Mai 1948 weiter.

Die Landesbauernschaft teilte der Beklagten am 8. Juni 1948 unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministers vom 31. Mai 1948 mit, von dem Auftrage stünden ihr 34 % zu. Auf Grund eines Sachverständigenurteils nehme sie an, dass der Anteil für die Ortsabteilung der Landesbauernschaft aus diesem Auftrage gut 200 Anzüge ausmache, die übersandte Rechnung vom 31. Mai 1948 über die erste Teillieferung von 105 Anzügen sei ihr zur weiteren Verwendung übergeben worden. Die Rechnung habe sie bereits der Oberkasse der Landesbauernschaft Westfalen zum Zwecke der Begleichung übergeben, sie nehme an, dass der Betrag der Beklagten inzwischen auf ihr Konto überwiesen worden sei. Sie habe die Beklagte auf ihre Bitte um Übersendung von Kontoscheck dahin zu unterrichten, dass von VAW. noch nicht bestimmt worden sei, ob Teilkontingentscheine ausgestellt würden, dass eine Abdeckung des ganzen Auftrags durch Kontingentscheine aber als ziemlich sicher anzunehmen sei.

Am 17. Juni 1948 überwies die Oberkasse der Landesbauernschaft Westfalen den Betrag von 8043,- RM auf das Postscheckkonto der Beklagten. Am 21. Juni 1948 wurde die Beklagte durch Postscheckbrief benachrichtigt, dass der Betrag am 20. Juni 1948 auf ihrem Konto gutgeschrieben worden sei. Mit Schreiben vom 23. Juni 1948 bat die Beklagte den erwähnten Minister um Vernichtung der Rechnung vom 31. Mai 1948 mit der Begründung, dass die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten worden seien. Es kam zu einem Schriftwechsel zwischen der Landesbauernschaft und der Beklagten, in dem erstere den Standpunkt vertrat, die Beklagte habe ihr die 105 Anzüge zu liefern, da diese vor dem

24

21. Juni 1948 bezahlt worden seien. Die Beklagte überlies der Landesbauernschaft am 26. Juli 1948 den im Verhältnis 10 : 1 umgestellten Betrag in Höhe von 804.30 DM zurück.

Am 23. August 1948 lieferte die Beklagte die an sich für die Landesbauernschaft bestimmt gewesen 105 Anzüge an den Landforstmeister des Regierungsforstamtes Arnsberg zu Händen der Fa. Schulte in Arnsberg, die von diesem mit dem Verkauf der Ware beauftragt worden war. Die Bezahlung an die Beklagte erfolgte in Deutscher Mark.

Am 13. November 1948 trat der Landestreuhandler des Vermögens des Reichenführerstandes für das Land Nordrhein-Westfalen der inzwischen errichteten vorläufigen Landwirtschaftskammer Westfalen/Lippe die Ansprüche, die seiner Auffassung nach der Landesbauernschaft Westfalen gegen die Beklagte aus der Bestellung der 105 Anzüge zustanden, ab.

Die vorläufige Landwirtschaftskammer hat mit der von ihr am 10. Januar 1949 erhobenen Klage geltend gemacht, die Beklagte habe mit den einzelnen in dem Erlass des Ministers vom 31. Mai 1948 angegebenen Stellen und somit auch mit der Landesbauernschaft Westfalen selbständige Lieferungsverträge abgeschlossen. Aus dem Vertrage mit der Landesbauernschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie sei und die ihr zudem ihre Ansprüche abgetreten habe, leite sie ein Recht auf Lieferung der 105 Anzüge ab. Einen solchen Anspruch besitze sie auch selbst, wenn nicht verschiedene Verträge getätigt sein sollten, sondern nur ein einziger mit dem Ministerium geschlossener Vertrag vorliegen sollte. Dieser sei dann nämlich zu Gunsten der vom Ministerium in dem Erlass vom 31. Mai 1948 bezeichneten Stellen, also

such mit der Landesbauernschaft, geschlossen worden. Da die Anzüge bereits vor dem 21. Juni 1948 von der Landesbauernschaft beschl. worden seien, sei die Beklagte zur Lieferung verpflichtet. Die zurückbezahlten 804,30 DM stelle sie der Beklagten zur Verfügung. Sie hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 105 Anzüge, deren Beschaffenheit im Klageantrage näher bezeichnet ist, zu liefern. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat erwidert, sie habe nur mit dem Forst- und Holzwirtschaftsrat in Hamburg einen Vertrag abgeschlossen. Diesen habe sie erfüllt. Die 105 Anzüge habe sie allerdings nicht an die Landesbauernschaft, sondern an das Regierungsforstamt in Lüneburg zu Händen der H. Sch. geliefert. Daraus könne die Klägerin aber nichts herleiten, zumal da der Forst- und Landwirtschaftsrat mit der Lieferung an das Regierungsforstamt einverstanden gewesen sei. Selbst wenn jedoch ein Vertrag mit der Landesbauernschaft zustande gekommen sein sollte, besitze die Klägerin keine Rechte, denn die Landesbauernschaft habe weder die Zahlungsbedingungen eingehalten noch die Punkschecks geliefert. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Abweisung der Klage erstrebt. In Revisionsrechtszuge hat der Prozessbevollmächtigte der Beklagten angezeigt, dass an die Stelle der vorläufigen Landwirtschaftskammer die inzwischen errichtete Landwirtschaftskammer Westfalen/Lippe getreten sei. Diese hat beantragt, die Parteibezeichnung entsprechend zu ändern und die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klage ist am 10. Januar 1949 von der vorläufigen Landwirtschaftskammer Westfalen/Lippe erhoben. Diese war auf Grund der Verordnung über die Errichtung von vorläufigen Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 1948 errichtet worden. In dem § 14 dieser Verordnung ist u.a. bestimmt, die vorläufigen Landwirtschaftskammern würden mit dem Zeitpunkt der Bildung der Landwirtschaftskammer, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1948, durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgelöst. Durch die Verordnung vom 16. Dezember 1948 sind die Worte "bis zum 31. Dezember 1948" durch die Worte "bis zum 30. Juni 1949" ersetzt worden. Die vorläufige Landwirtschaftskammer war nach § 10 der VO vom 7. Juni 1948 rechtsfähig. Somit war sie zur Zeit der Klageerhebung und auch bereits, als ihr der Landestreuhand der Vermögens des Reichsnährstandes am 15. November 1948 die geltend gemachten Ansprüche abtrat, partei- und prozessfähig.

Die Revision ist der Auffassung, die vorläufige Landwirtschaftskammer sei mit dem Ablauf des 30. Juni 1949 aufgelöst und damit habe ihre Partei- und Prozessfähigkeit geendet, die inzwischen errichtete Landwirtschaftskammer Westfalen/Lippe könne den Rechtsstreit, der mit Ablauf des 30. Juni 1949 unterbrochen worden sei, nicht fortsetzen. Dem vermag der Senat nicht beizutreten. Bereits vor dem 30. Juni 1949, nämlich am 20. April 1949, war das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 in Kraft getreten. Der § 27 des Gesetzes bestimmt:

1. Die Landwirtschaftskammer ist Rechtsnachfolger der durch Verordnung vom 7. Juni 1948 errichteten vorläufigen Landwirtschaftskammer.

2. Bis zur Errichtung der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bildenden Landwirtschaftskammern führen die vorläufigen Landwirtschaftskammern ihre Aufgaben in der bisherigen Form und in dem bisherigen Umfange fort.

Aus § 27 Abs. 2 des Ges. ist zu entnehmen, dass die vorläufigen Landwirtschaftskammern bis zur Errichtung der Landwirtschaftskammern weiter rechtsfähig und somit partei- und prozessfähig blieben, denn nur dann konnten sie ihre Aufgaben in der bisherigen Form fortführen. Für diese Auffassung sprechen insbesondere auch die bei der Auslegung der Gesetzesvorschrift zu berücksichtigenden Bestimmungen der ersten und der zweiten Durchführungsverordnung, die am 5. Juli 1949 zu dem Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern erlassen worden sind. Nach § 9 der 1. D.V.O. hatte die vorläufige Landwirtschaftskammer u.a. der Landwirtschaftskammer die Vorschläge für die in § 6 der Verordnung geregelten Beschlüsse zu unterbreiten, nach §§ 51 Satz 2, 39 der 2. D.V.O. waren, solange die Landwirtschaftskammer noch nicht errichtet war, die Einsprüche gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl der Landwirtschaftskammer bei der vorläufigen Landwirtschaftskammer einzulegen, deren Hauptversammlung hatte demnach (§ 39 Abs 2) über diese zu entscheiden. Nach § 51 Satz 1 der 2. D.V.O. trat ferner die vorläufige Landwirtschaftskammer in den dort näher geregelten Fällen für die erste Wahl an die Stelle der Landwirtschaftskammer. Aus alledem ist zu schließen, dass die vorläufige Landwirtschaftskammer noch nach dem 30. Juni 1949 bis zur Errichtung der Landwirtschaftskammer weiter ihre Rechtsfähigkeit behielt. Nachdem nunmehr die Landwirtschaftskammer best-

falen/Lippe errichtet worden ist, ist sie, da sie kraft Gesetzes Rechtsnachfolgerin der vorläufigen Landwirtschaftskammer geworden ist, an deren Stelle getreten (was in der Parteibezeichnung zum Ausdruck zu bringen war). Sie kann somit den Prozess fortsetzen. Insoweit bestehen entgegen der Auffassung der Beklagten keine rechtlichen Bedenken.

II. Das angefochtene Urteil geht davon aus, die Landesbauernschaft Westfalen habe auch noch, nachdem das Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes in dem vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 am 5. März 1948 in Kraft getreten sei, Rechte erwerben können, ferner hätten die hier in Rede stehenden Rechtsgeschäfte auch in den Rahmen der Aufgaben gelegen, die den Landesbauernschaften, die in der in Betracht kommenden Zeit nur noch als Abwicklungsstellen tätig gewesen seien, obgelegen hätten. Die Revision hat diese Rechtsauffassung nicht angegriffen. Es erübrigt sich, zu ihr des näheren Stellung zu nehmen; denn die Frage ist selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn dem Oberlandesgericht in der rechtlichen Beurteilung insoweit gefolgt wird. Entgegen der Rechtsauffassung der beiden Vorinstanzen besass die Landesbauernschaft nämlich, selbst wenn sie im Mai und Juni 1948 noch Rechte hätte erwerben können, weder aus eigenem noch aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Lieferung der 105 t zü. u.

III. Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des angefochtenen Urteils hatte die Beklagte mit dem Forst- und Holzwirtschaftsrat in Hamburg einen Verklieferungsvertrag geschlossen, auf Grund dessen sie verpflichtet war,

so viel Anzüge zu liefern, als sich aus den ihr vom Landeswirtschaftsamt zugeteilten 5 000 m Reitcord herstellen ließen. Es bestehen keine Rechtsbedenken gegen die Auslegung des Oberlandesgerichts, dass der erwähnte zwischen dem Forst- und Holzwirtschaftsrat und der Beklagten geschlossene Vertrag zu Gunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Ernährung und Landwirtschaft, getätigt worden war, und dass das Land Nordrhein-Westfalen selbst - und nicht nur der Forst- und Holzwirtschaftsrat - Rechte aus dem Vertrage sollte herleiten können.

1. Das Landgericht hat nun weiter die Rechtsauffassung vertreten, der von der Beklagten mit dem Forst- und Holzwirtschaftsrat vereinbarte Vertrag sei nicht nur zu Gunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, sondern auch zu Gunsten der Landesbauernschaft Westfalen geschlossen worden. Dieser Auffassung des Landgerichts ist das Oberlandesgericht bereits mit Recht entgegengetreten. Es hat zutreffend ausgeführt, der Forst- und Holzwirtschaftsrat in Hamburg habe der Beklagten lediglich das Land Nordrhein-Westfalen als Empfangsberechtigten bezeichnet und es fehle ein Inhalt dafür, dass nach dem zwischen der Beklagten und dem Holz- und Forstwirtschaftsrat abgemachten Vertrage letzterer sich das Recht vorbehalten habe, selbst andere Empfangsberechtigte, die Rechte aus § 328 BGB erwerben sollten, zu benennen oder durch das Land Nordrhein-Westfalen benennen zu lassen. Diesen Darlegungen des Oberlandesgerichts ist beizutreten. Rechte aus § 328 BGB standen der Landesbauernschaft Westfalen aus dem zwischen dem Forst- und Holzwirtschaftsrat

und der Beklagten abgeschlossenen Verträge somit nicht zu.

2. Das Oberlandesgericht ist jedoch der Rechtsauffassung, die Landesbauernschaft Westfalen habe aus anderen Rechtsgründen einen eigenen Anspruch gegen die Beklagte auf Lieferung der 105 Anzüge erworben. Für diese Rechtsansicht gibt das angefochtene Urteil zwei Begründungen. Die eine geht dahin, der zwischen dem Forst- und Holzwirtschaftsrat in Hamburg und der Beklagten zu Gunsten des Landes Nordrhein-Westfalen geschlossene Vertrag sei später dahin geändert worden, dass auch die Landesbauernschaft Rechte aus ihm erworben habe. Die zweite Begründung des Oberlandesgerichts führt aus, das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Minister für Ernährung und Landwirtschaft, habe seinen eigenen Anspruch auf Lieferung der 105 Anzüge, den es auf Grund des zwischen dem Forst- und Holzwirtschaftsrat und der Beklagten geschlossenen Vertrages besessen habe, an die Landesbauernschaft Westfalen abgetreten. Beide Rechtsansichten des Oberlandesgerichts sind indessen von Rechtsirrtum beeinflusst; sie vermögen die Entscheidung nicht zu tragen.

a) Wie bereits erwähnt, hatte die Beklagte mit dem Forst- und Holzwirtschaftsrat in Hamburg einen Werklieferungsvertrag zu Gunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Minister für Ernährung und Landwirtschaft, geschlossen. Den Vertrag hat die Beklagte, soweit die jetzt in Rede stehenden 105 Anzüge in Betracht kommen, dem Lande Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Ernährung und Landwirtschaft, durch ihr Schreiben vom 31. Mai 1948, das sie als Rechnung und Auftragsbestätigung bezeich-

net hat, bestätigt. Noch vor Eingang dieses Schreibens hatte der erwähnte Minister seinerseits das im Tatbestand wörtlich wiedergegebene, als Erlass bezeichnete Schreiben vom 31. Mai 1948 an die Beklagte gerichtet. Die beiden Schreiben hatten sich gekreuzt. Das Oberlandesgericht will in dem sogenannten Erlass ein Angebot des Ministers an die Beklagte erblicken, mit ihm einen Vertrag zu Gunsten der Landesbauernschaft Westfalen abzuschliessen. Weiter führt das Urteil aus, dieses Angebot habe als von der Beklagten angenommen zu gelten, da diese darauf nicht geantwortet habe. Die Ausführungen des Urteils sind rechtsirrig. Es fehlt bereits ein Anhalt für die Auslegung, dass der Minister für Ernährung und Landwirtschaft in seinem Erlass vom 31. Mai 1948 der Beklagten ein Vertragsangebot hat machen wollen. Denn der Erlass geht laut seinem Anfangssatz davon aus, dass die Beklagte bereits mit dem Holz- und Forstwirtschaftsrat einen Vertrag getätigt hatte. Der Erlass befasst sich im wesentlichen dann nur mit den Einzelheiten der Ausführung jenes Vertrages. Zum mindesten konnte aber, selbst wenn man insoweit anderer Auffassung sein wollte, die Beklagte aus dem Erlass des Ministers nicht erkennen, dass er ein Angebot dahin enthalten sollte, den mit dem Forst- und Forstwirtschaftsrat geschlossenen Vertrag in der Richtung zu ändern, dass die Landesbauernschaft Westfalen eigene Rechte gegen sie erwerben solle. In dem Erlass heisst es u.a. "nach Mitteilung des Forst- und Forstwirtschaftsrates ist von Ihnen eine erhebliche Menge Inzige fertiggestellt worden, ich bitte diese baldmöglichst nach dem un-

ten mitgeteilten Schlüssel den genannten Dienststellen zur Verfügung zu stellen . . . ich gebe Ihnen deshalb die Prozentzahlen bekannt, mit denen die einzelnen Dienststellen an der Gesamtzahl zu beteiligen sind. Die weitere technische Abwicklung, bitte ich, direkt zu regeln."

In dem Erlass wird also nur von Dienststellen des Ministeriums gesprochen und die Landesbauernschaft auch als solche bezeichnet. Es ist in dem Erlass nicht irgendwie zum Ausdruck gebracht worden, dass der Landesbauernschaft eine andere Rechtsstellung zukommen sollte, als den eigentlichen Dienststellen des Ministeriums. Ferner ist in dem Erlass nur von der weiteren technischen Abwicklung, die die Beklagte direkt regeln sollte, gesprochen. Daß nach diesem Erlass von den Vertragsbedingungen abgewichen werden sollte, die die Beklagte in ihrem Bestätigungsschreiben vom selben Tage, das sich mit dem Erlass gekreuzt hatte, niedergelegt hatte, war der Beklagten nicht erkennbar zum Ausdruck gebracht worden. Daher bestand für sie kein Anlass, dem Inhalt des Erlasses zu widersprechen. Somit kann aus der Tatsache, dass die Beklagte auf den Erlass nicht geantwortet hat, entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts kein Schluss zu Ungunsten der Beklagten gezogen werden. Massgebend blieb das Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 31. Mai 1948. Demnach besass die Landesbauernschaft entgegen der von Rechtsirrtum beeinflussten Auffassung des angefochtenen Urteils keine eigenen vertraglichen Ansprüche gegen die Beklagte.

b) Nach dem festgestellten Sachverhalt standen der Landes-

Bauernschaft aber auch aus abgetretenem Recht keine Ansprüche gegen die Beklagte zu. Die Ausführungen des Oberlandesgerichts, das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Minister für Ernährung und Landwirtschaft, habe der Landesbauernschaft seinen eigenen Anspruch auf Lieferung der 105 Anzüge abgetreten, finden in dem festgestellten Sachverhalt keine Grundlage. Sie sind rechtlich nicht haltbar. Das Oberlandesgericht will eine Abtretung der Ansprüche darin erblicken, dass der Minister in seinem Erlass vom 31. Mai 1948 unter anderem angegeben hat, die Landesbauernschaft solle 34 % der Anzüge, die aus den 3000 m Stoff hergestellt werden sollten, erhalten und dass der Minister ferner das Schreiben der Beklagten vom 31. Mai 1948 an die Landesbauernschaft zur weiteren Verwendung gegeben hat. Die aus diesen beiden Tatsachen in dem angefochtenen Urteil gezogenen Schlussfolgerungen beruhen auf Rechtsfehlern. Wenn das Oberlandesgericht aus dem Erlass vom 31. Mai 1948 folgern will, der Minister habe einen Teil seiner Ansprüche an die Landesbauernschaft abgetreten, so konnte es zu dieser Auslegung nur dadurch kommen, dass es den Erlass nicht im Zusammenhange gewürdigt hat. In dem Erlass ist, was das Oberlandesgericht nicht hinreichend beachtet hat, wie schon erwähnt, kein Unterschied zwischen der Landesbauernschaft und den anderen Stellen, die Anzüge bekommen sollten, gemacht worden. Alle 5 Stellen, die solche erhalten sollten, werden in dem Erlass in der gleichen Weise als Dienststellen bezeichnet; ferner werden in dem Erlass die Prozentzahlen angegeben "mit denen

die einzelnen Dienststellen an der Gesamtzahl zu beteiligen sind". Ausserdem heisst es, wie schon gesagt, in dem Erlass "die weitere technische Abwicklung, bitte ich, direkt zu regeln." Hätte der Minister bei der Abfassung des Erlasses dem Willen rechtswirksamen Ausdruck geben wollen, einen Teil der dem Lande Nordrhein-Westfalen gegen die Beklagte zustehenden Rechte an die Landesbauernschaft abzutreten, so hätte irgendwie zum Ausdruck kommen müssen, dass die Landesbauernschaft eine andere Rechtsstellung erhalten sollte, als die in dem Erlass bezeichneten anderen Stellen, deren Charakter über den bloßer Dienststellen nicht hinausging. Das hat das Oberlandesgericht verkannt. Lassen sich also aus dem Erlass des Ministeriums allein keine tragbaren Schlüsse für eine Abtretung ziehen, so sind auch die Folgerungen, die das Oberlandesgericht an die Weitergabe des Schreibens der Beklagten vom 31. Mai 1948 an die Landesbauernschaft geknüpft hat, von Rechtsirrtum beeinflusst; sie vermögen das Urteil nicht zu stützen. Nach dem Erlass des Ministers vom 31. Mai 1948 sollte, wie gesagt, die weitere technische Abwicklung nicht vom Ministerium vorgenommen werden, sondern durch die einzelnen in dem Erlass näher bezeichneten Stellen erfolgen, die die Anzüge erhalten sollten. Daraus ergab sich ohne weiteres, dass das Ministerium das Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 31. Mai 1948 unter Bezugnahme auf seinen Erlass vom selben Tage an die Landesbauernschaft weiterleiten musste, um sie in das Bild zu setzen, denn sie sollte nach der damaligen Entschliessung des Ministeriums die sämtlichen 105 Anzüge

